

25.08.2015

Antrag

der Fraktion der FDP

Mündige Bürger nicht immer mehr bevormunden und unter Generalverdacht stellen – Keine rigide Höchstgrenze für Zahlungen mit Bargeld einführen

I. Ausgangslage

Am 3. Juli 2015 hat der nordrhein-westfälische Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans eine Obergrenze für die Bezahlung mit Bargeld gefordert und diese mit 2.000 bis 3.000 Euro beziffert. Dieser Vorstoß in der Sommerpause stellt eine Kurskorrektur gegenüber seinen bisherigen Äußerungen dar. Auf parlamentarische Anfrage der FDP-Landtagsfraktion hat der Finanzminister noch zwei Wochen zuvor am 17. Juni 2015 ausweislich Landtags-Vorlage 16/3028 auf die Frage „Welche Position vertritt der FM zu einem in benachbarten EU-Staaten erwogenen Bargeldverbot bzw. dessen spürbarer Zurückdrängung aus geschäftlichen Umsatzprozessen“ wörtlich erklärt:

„Auch mir geht es nicht um ein Bargeldverbot, sondern um Erleichterungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen, insbesondere um Bereiche, in denen Bargeldzahlungen eine tragende Rolle bei gesetzwidrigen Transaktionen spielen.“

Der aktuelle Vorschlag des Finanzministers würde aber zu erneuten Einschränkungen aller Bürger bei privaten Entscheidungen führen. Natürlich bietet die Nutzung von Bankkonten wichtige Möglichkeiten zur Vereinfachung von Zahlungsvorgängen. Bürger und Wirtschaft machen deshalb von diesem Angebot auch freiwillig regen Gebrauch. Diese individuellen Entscheidungen sind vernünftig und von staatlicher Seite nicht zu bewerten. Ebenso machen bestimmte Unternehmen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) eine unbare Zahlung zur Bedingung für die Inanspruchnahme ihrer Angebote und Dienstleistungen, was sie im Rahmen der Vertragsfreiheit selbstverständlich auch weiterhin machen dürfen und gerne sollen.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über ein Bankkonto führt aber bereits heute zugleich zu negativen Nebeneffekten. So werden die Daten über alle Kontobewegungen der Bürger erfasst und langfristig gespeichert. Dauerhafte Datenspeicherung sollte immer einhergehen mit einer großen Sensibilität, denn auch Bankdaten lassen in vielen Fällen Rückschlüsse auf das Privatleben, Vermögensverhältnisse, die persönliche Lebensweise, Aufenthaltsorte oder

Datum des Originals: 25.08.2015/Ausgegeben: 25.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

individuelle Vorlieben der Bürger zu und bergen damit immer die inhärente Gefahr eines Missbrauchs, beispielsweise wenn diese Daten von Unbefugten illegal beschafft und genutzt werden. Erlangen Unberechtigte dann einen Zugriff auf Kreditkarten- oder Bankdaten, ist eine umfassende Kontrolle von unbescholtenen Bürgern und deren Lebensführung möglich.

Durch die Einführung einer rigiden Höchstgrenze bei Bargeldzahlungen würden Bürger vom Staat gezwungen, die Nachteile eines Bankkontos für etliche relevante Zahlungsvorgänge hinnehmen zu müssen. Von einer gut überlegten, freiwilligen Entscheidung der Verbraucher kann dann jedenfalls keine Rede mehr sein.

Auch vor dem Hintergrund der Zinsentwicklung ist die Einführung einer Höchstgrenze für Bezahlvorgänge kritisch zu betrachten. Müssen bereits Zahlungsvorgänge in einer mittleren Größenordnung unbedingt über ein Konto abgewickelt werden, werden die Bürger zugleich indirekt gezwungen, zumindest Teile des persönlichen Ersparnis auf einem Konto zu halten. Bei einer denkbaren Einführung von Negativzinsen würde so einer weiteren Entreichung der Bevölkerung auf staatliche Veranlassung hin Vorschub geleistet, die schon längst durch die langanhaltende Niedrigzinsphase zahlreiche Menschen bei ihrer Alterssicherung oder Bemühungen zur Vermögensbildung seit Jahren erleiden.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Heutige behördliche Defizite bei der Bekämpfung von Schwarzgeldgeschäften und Steuerhinterziehung bedürfen einer Optimierung bei den dafür zuständigen Stellen und dürfen nicht zu unververtretbaren Erschwernissen und Eingriffen in individuelle Entscheidungsprozesse von Verbrauchern führen.

Für eine wirksame Schwarzgeldbekämpfung ist das heute bereits vorhandene gesetzliche Instrumentarium vollständig und sachgerecht anzuwenden, bevor immer neue Regelungen geschaffen und persönliche Freiheiten von Menschen weiter eingeschränkt werden. Im Jahr 2014 sind beispielsweise im Rahmen der Geldwäschebekämpfung lediglich 72 Kontrollen bei nordrhein-westfälischen Unternehmen vor Ort vorgenommen worden. Berechtigten Zweifeln bei fragwürdigen Geschäften muss konsequenter nachgegangen werden, bevor alle Bürger bei Barzahlung unter den Generalverdacht krimineller Handlungen gestellt werden.

III. Beschlussfassung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt daher:

1. Die Möglichkeiten zur Zahlung mit Bargeld sollen auch zukünftig erhalten bleiben.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, von einer unverhältnismäßigen Initiative auf Bundesebene zur Unterbindung von Bargeldnutzung Abstand zu nehmen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel

und Fraktion